

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 14.

Kiel, den 9. August

1926.

Inhalt: 104. Freihaltung der Karwoche. — 105. Mitglieder des Disziplinarhofs für die Kirchengemeindebeamten der Landeskirche. — 106. Mitglieder des Disziplinarhofs der Landeskirche. — 107. Ansgarfeiern 1926. — 108. Verzeichnis der im Weltkrieg gefallenen Pastoren usw. — 109. Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat. — 110. Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse für das Rechnungsjahr 1926. — 111. Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde. — 112. Steuerabzug vom Arbeitslohn. — 113. Ablösung von Anleihen und Schuldscheindarlehen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 104. Freihaltung der Karwoche.

Kiel, den 22. Juli 1926.

Die II. ordentliche Landessynode hat mit Rücksicht darauf, daß sie es für dringend notwendig hält, daß das Bewußtsein von der besonderen Heiligkeit der Karwoche dem Volksbewußtsein wieder tiefer eingeprägt wird, folgenden Beschluß gefaßt:

„In der Karwoche sind Trauungen nur in ganz dringenden Fällen zulässig“.

Wir bringen den Herren Geistlichen diesen Beschluß unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 28. November 1925. — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 230 — hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorf.

Nr. K. R. 353.

Nr. 105. Mitglieder des Disziplinarhofs für die Kirchengemeindebeamten der Landeskirche.

Kiel, den 22. Juli 1926.

Von der II. ordentlichen Landesynode sind gemäß Artikel 1 Ziffer 3 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Kirchengemeindebeamten vom 3. Juni 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 95 — in den Disziplinarhof gewählt:

als Mitglieder:

1. Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers-Kiel,
2. Geheimer Justizrat Dr. Mehliß-Altona;

als Stellvertreter:

- an erster Stelle: Geheimer Justizrat Claussen-Wandsbek,
an zweiter Stelle: Graf von Reventlow-Wittenberg auf Farve.

Die Kirchenregierung.

In Vertretung:

Nr. K. R. 358.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 106. Mitglieder des Disziplinarhofs der Landeskirche.

Kiel, den 22. Juli 1926.

Nachdem Senatspräsident Dr. Matthiessen-Kiel als stellvertretendes Mitglied des Disziplinarhofs ausgeschieden und an seiner Stelle von der II. ordentlichen Landesynode Geheimer Justizrat Dr. Mehliß-Altona gewählt worden ist, gehören dem Disziplinarhof folgende von der Landesynode gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 37 — gewählte Synodale an:

als Mitglieder:

1. Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers-Kiel,
2. Gesandter a. D. Dr. Sieveking-Blankenese;

als Stellvertreter:

- an erster Stelle: Geheimer Justizrat Dr. Mehliß-Altona,
an zweiter Stelle: Graf von Reventlow-Wittenberg auf Farve.

Die Kirchenregierung.

In Vertretung:

Nr. K. R. 362.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 107. Ansgarfeiern 1926.

Kiel, den 17. Juli 1926.

Die in Schleswig am Sonntag Graudi unter großer Beteiligung abgehaltene Ansgarfeier hat in unserer Landeskirche und weit darüber hinaus freudigen Widerhall gefunden. Er würde aber trotzdem der Bedeutung dieses Gedenkjahres für unsere ganze Kirche nicht entsprechen, wenn

die Gedenkfeier hierauf beschränkt bliebe. Jeder Kirchengemeinde muß Gelegenheit gegeben werden, in erhebender Feier dankbar dessen bewußt zu werden, was ihr und unserm ganzen Volk der durch den Apostel des Nordens unserm Volk zum ersten Male nahe gebrachte Christenglaube bedeutet.

Unser Volk, über das weltgeschichtliche Ereignisse von gewaltigem Ausmaß hereingebrochen sind, steht in weiten Kreisen in Gefahr, fremd in der eigenen Geschichte zu werden und geschichtslos zu leben. Ein aus der Geschichte entwurzeltes Volkstum aber hat keine Verheißung. Es ist darum die Verantwortung auch der Kirche, daß sie frei von aller parteilichen Einstellung die Gelegenheit benutzt, um unser Volk in die Ehrfurcht vor der über tausendjährigen Geschichte hineinzu führen, die sie in unserm Lande hat. Erst von hier aus wird der rechte Blick gewonnen für den Segen, den unser Volk und Land der Kirche Jesu Christi verdankt, und mit volksmissionarischer Kraft wird die Verantwortung geweckt, um das große Erbe der Väter zu ringen, damit die Gegenwart es den kommenden Geschlechtern weiterreiche, nachdem sie selber von ihm gesegnet ward.

Die II. ordentliche Landessynode brachte einstimmig zum Ausdruck, daß jede Kirchengemeinde unserer Landeskirche das Gedächtnis Ansgars zu feiern verpflichtet sei. Demnach werden die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen örtlichen Verhältnisse diese Feier in geeignet erscheinender Weise zu veranstalten haben. Wir weisen dazu empfehlend hin auf die von Taubstummenlehrer i. R. Johannes Gaiser bei Heinrich Maas in Schleswig herausgegebene Schrift: „Früchte des Christentums“, die nach einem Vorwort von Bischof D. Nordhorst in 18 kürzeren Einzelbeiträgen einen wertvollen Einblick in die großen Werke christlicher Nächstenliebe im Gebiet unserer Landeskirche gewährt und mit einem Schlußwort von Bischof Böckel schließt. Das Buch, das durch die Herren Geistlichen beim Verlag bestellt nur 0,60 RM kostet, erscheint für eine weite Verbreitung in den Kirchengemeinden besonders geeignet.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1819.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 108. Verzeichnis der im Weltkriege gefallenen Pastoren, Provinzialvikare und Kandidaten.

Kiel, den 26. Juli 1926.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember 1925 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 232 — geben wir nachstehend das berichtigte bezw. ergänzte Verzeichnis der im Weltkriege gefallenen Pastoren, Provinzialvikare und Kandidaten *) der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins bekannt:

*) Aufgenommen sind nur solche Theologen, welche die erste theologische Prüfung bestanden haben.

N a m e	Stand und Amtsort	Geboren am	Militärischer Dienstgrad Truppenteil
1	2	3	4
Pastoren:			
von Dorrien, Georg	Pastor in Heiligenstedten	14. 1. 1886 in Plön	Lt. d. Ref. u. Komp.- Führer R. J. R. 31
Eller, Julius	Pastor in Neumünster	16. 3. 1883 in Floeheim, Prov. Rheinheffen	Oblt. u. Abt.-Führer F. M. R. 263
Fischer, Friedrich	Pastor in Kogenbüll (Eiderstedt)	3. 5. 1875 in Berlin	Offz.-Stellv. J. R. 213
Fischer, Karl	Pastor in Hoirup- Törninglehne	7. 2. 1868 in Haders- leben	Lt. d. L., J. R. 86
Harms, Klaus, Dr.	Pastor in Giefau (Plön)	30. 6. 1889 in Süder- stapel	Lt. d. R. im J. R. 84
Heß, Adolf	Pastor in Adelsby (Flensburg)	28. 10. 1862 in Reinfeld	Offz.-Stellv. 12/213
Kiewerts, Friedrich	Pastor in Utersen (Pinneberg)	29. 9. 1875	Lt. d. Ref., R. J. R. 163
van der Smitten, Gilbert	Pastor und Katechet an der deutschen St. Petri- gemeinde in Kopenhagen	24. 10. 1887 in Niepruczyno (Posen)	Lt. d. Ref., J. R. 214
Vogel, Karl	Pastor in Wexierland auf Sylt	18. 1. 1876 in Oster- linnet	Vizefeldwebel
Provinzialvikare und Kandidaten:			
Usmussen, Eduard, Dr.	Kandidat der Theologie	17. 7. 1888 in Flens- burg	Gefreiter im Füsilier- Regmt. 86
Carstensen, Heinrich Joachim	Provinzialvikar	13. 8. 1888 in Neuenahr	Lt. d. Ref., F. M. R. 94
Carstensen, Heinrich	Kandidat der Theologie	2. 11. 1891 in Reitum auf Sylt	Lt. d. Ref. F. M.
Harber, Karl Friedrich	desgl.	7. 6. 1887 in Wilster	Lt. d. Ref. 6. Komp. Garde-Grenad.-Regmt. Kaiser Alexander
Harber, Harro	desgl.	16. 7. 1890 in Tettenbüll	Lt. d. Ref. u. Komp.- Führer im J. R. 84
Lindenburg, Wilhelm	Lehrvikar aus Lübeck	25. 8. 1890 in Lübeck	Gefreiter, Ref.-Jäger- Btl. 18

Auszeichnungen	Bermundet am	Gestorben am	Gefallen am
5	6	7	8
E. R. II. u. I. Kl.	16. 4. 1918	17. 4. 1918 in Armentières	—
E. R. II. u. I. Kl., Heffische Tapferkeitsmed.	—	—	21. 10. 1918 in Frank- reich
—	—	—	4. 11. 1914 b. Vixchoote in Flandern
E. R. II. Kl.	16. 2. 1915	27. 2. 1915 in Nogon	—
E. R. II. Kl.	—	—	16. 8. 1917 bei Ypern
—	—	—	30. 10. 1914 am Yserkanal
—	—	—	12. 11. 1915 bei Soissons
E. R. II. Kl.	—	—	16. 5. 1915 bei Steenstraate
—	13. 7. 1915 am Rande der Argonnen	16. 7. 1915	—
—	—	—	20. 9. 1914 beim Sturm auf Nitrêches
—	—	—	2. 8. 1917 in Flandern
—	—	2. 12. 1920, Heilstätte Hohenlychen	—
—	—	—	21. 7. 1915 beim Sturm auf Siennika Krolewska bei Kraśnostow i. Polen
—	—	8. 10. 1917	—
—	—	—	27. 3. 1916 bei einer Trichtersprengung St. Eloi

N a m e	Stand und Amtsort	Geboren am	Militärischer Dienstgrad Truppenteil
1	2	3	4
Lindholt, Christian	Kandidat der Theologie in Groß-Nustrup	9. 11. 1886 in Groß- Nustrup	Lt. d. Ref. im J. R. 163
Planck, Gerhard	Kandidat der Theologie	19. 9. 1886 in Kiel	Unteroffz. d. Ref. Bayr. J. R. 19
Reimpe, Heinrich	desgl.	22. 8. 1889 in Laffahn	Lt. d. Ref. u. Stl.-Adj. im R. J. R. 84
Rickmers, Hermann	desgl.	15. 11. 1887 in Aventoft	Vizefeldw. d. Ref. im Bayr. J. R. 19
Rieper, Johannes	Provinzialvikar in Olbesloe	23. 5. 1886 in Klein- Barfau	Lt. d. Ref. im J. R. 17
Schnackenberg, Ernst	Kandidat der Theologie in Bremerhaven	18. 6. 1891 in Bremer- haven	Lt. d. Ref. im Landw.- J. R. 111
Stehr, Johannes	Kandidat der Theologie	28. 9. 1891 in Glücks- burg	Vizefeldw. d. Ref. im J. R. 463
Weinreich, Friedrich	desgl.	18. 7. 1888 in Gützkow	

Auszeichnungen	Verwundet am	Gestorben am	Gefallen am
5	6	7	8
—	—	—	7. 6. 1915
—	—	—	27. 9. 1914 bei St. Mihiel
E. R. II. Kl.	—	—	27. 7. 1916 bei Bapaume
—	—	—	19. 4. 1915 bei Apremont
E. R. II. Kl.	—	—	17. 4. 1916 bei Verdun
—	—	13. 1. 1917 im Lazarett zu Freiburg i. B.	—
E. R. II. Kl.	—	—	20. 10. 1917 in Flandern
—	—	10. 3. 1915 im Feld- lazarett zu Ufo-Bereczke i. d. Karpathen	—

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 109. Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 28. Juli 1926.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis — 29. August 1926 — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kirchensammlung in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und besonders warm zu empfehlen.

Die Erträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Commerz- und Diskontobank, Depositenkasse Neumünster oder dessen Postsparkonto Hamburg 11 Nr. 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3325.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 110. Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse für das Rechnungsjahr 1926.

Kiel, den 28. Juli 1926.

In der Bekanntmachung vom 6. März 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 29 ff., insbesondere Seite 41 — sind die Kirchengemeinden darauf hingewiesen, mit möglichster Beschleunigung für die Erhebung der Umlagen Sorge zu tragen. Von einer Anzahl Kirchengemeinden sind uns bisher die Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschlüsse noch nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Wir veranlassen hiermit die Kirchenvorstände, die noch ausstehenden Beschlüsse nunmehr umgehend einzureichen und ersuchen die Herren Pröpste (Landessuperintendent) für die Erledigung Sorge zu tragen. Wegen der Abfassung der Beschlüsse verweisen wir auf oben genannte Bekanntmachung vom 6. März 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 29 ff. —, in der auf Seite 37 bzw. Seite 39 ein Anhalt für die Formulierung der Umlagebeschlüsse gegeben ist. Gedruckte Formulare können bei der Buchdruckerei Schmidt & Klaunig in Kiel auf Kosten der Kirchenkassen bezogen werden.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir ferner an die Wiedereinreichung der von uns zur Vornahme der notwendigen Änderungen und Ergänzungen zurückgegebenen Umlagebeschlüsse.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3284.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 111. Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Kiel, den 30. Juli 1926.

Die Herren Geistlichen werden hierdurch ersucht, nachstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, insbesondere durch Aufnahme in die kirchlichen Gemeindeblätter zur Kenntnis der Gemeindeglieder zu bringen.

Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Aufnahmeanmeldungen von Herren und Damen zu dem im Oktober dieses Jahres beginnenden Jahreskursus für Anfänger und Fortgeschrittene sind bis zum 10. September d. Js. nur an das Landeskirchenamt — Kiel, Sophienblatt Nr. 12 — zu richten. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Einzureichen sind mit dem Antrage:

1. selbstgeschriebener Lebenslauf mit genauer Anschrift, aus dem die allgemeine wie die musikalische Vorbildung hervorgehen muß,
2. Tauf- und Konfirmationschein,
3. alle Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang,
4. ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis.

Zu dem Kursus für Fortgeschrittene werden zugelassen:

- a) Damen und Herren, die den Anfängerkursus erfolgreich absolviert haben,
- b) solche, die ohne Absolvierung des Anfängerkursus eine genügende Vorbildung nachweisen.

Das Kuratorium der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 22 ff. — bemerken wir folgendes:

Seit Ostern d. Js. gehen künftig je zwei Kurse für Anfänger und für Fortgeschrittene nebeneinander her, so daß die Aufnahme in beide Kurse zu Ostern und Michaelis erfolgen kann. Während der Unterkursus Organisten und Kantoren für ländliche Gemeinden ausbildet, befähigt die Absolvierung des Oberkursus zur Anstellung in städtischen Gemeinden. Außerdem will die Schule eine sichere Grundlage für das akademische Studium der Kirchenmusik geben.

Die Eckernförder Kirchenmusikschule wurde vor zwei Jahren gegründet und ist die erste ihrer Art in Deutschland.

Die Schule ist eine Einrichtung unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche und dem Landeskirchenamt in Kiel unterstellt. Der eigentliche Schulbetrieb untersteht einem Kuratorium, dessen Mitglieder vom Landeskirchenamt ernannt sind und das ebenfalls bei der Aufnahme- und Entlassungsprüfung zugegen ist. Nach einer Verfügung des Landeskirchenamts ist der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Vereins zur Hebung der Kirchenmusik berechtigt, an den Kuratorialsitzungen sowie an den Prüfungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zur Aufnahme in den Kursus A — Unterkursus — ist ausschließlich eine gute Vorbildung in Klavier erforderlich, korrekte Ausbildung der Hand, Tonleitern, guter Vortrag einer Sonatine bzw. leichter Sonate von Mozart oder Haydn. Je weiter und gründlicher die Kurssisten in Klavier gefördert sind, um so günstiger dürften sich ihre Fortschritte im Orgelspiel gestalten.

Mit der Kirchenmusikschule sind organisch verbunden ein Motettenschor — gemischter Chor —, zwei Kinderchöre und ein Frauenchor, in welchen die Kurssisten zugleich in die Praxis der Chorleitung eingeführt werden. In entgegenkommendster Weise haben die Gemeinden Eckernförde und Borby

ihre Orgeln zur Verfügung gestellt. An der neuen Sauer-Orgel in der Borbyer Kirche erfolgt zugleich die Einführung in die Praxis des Organistenamtes.

Die Stunden sind so gelegt, daß auswärts wohnende Damen und Herren sich bequem am Unterricht beteiligen können, was sich um so eher erreichen läßt, als Eckernförde nach allen Richtungen hin sehr günstige Bahn- und Autoverbindungen hat.

Übungsinstrumente stehen zur Verfügung — drei Orgeln mit elektrischem Antrieb, Pedalklaviere, Klaviere und Flügel, darunter ein herrlicher Ibach-Konzertflügel.

Das Schulgeld beträgt 100 *RM* im Jahre; für den elektrischen Antrieb der Orgeln wird eine kleine Gebühr erhoben.

Die Ferien sind denen der Kieler Schulen gleichgelegt.

Ruratorium der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik.

Nr. A. 1829.

D. Peter sen.

Nr. 112. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Kiel, den 31. Juli 1926.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers vom 22. Dezember 1925 betr. den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1926 an bringen wir hiermit zur Kenntnissnahme und Nachachtung:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab treten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zwei wichtige Änderungen ein:

1. Der steuerfreie Lohnbetrag von bisher 960 *RM* jährlich (80 *RM* monatlich) wird auf 1200 *RM* jährlich (100 *RM* monatlich) erhöht (vgl. Abschn. A).
2. Die festen steuerfreien Beträge nach dem Familienstand beim System der festen Abzüge werden
 - a) für das vierte Kind von 600 *RM* jährlich (50 *RM* monatlich) auf 720 *RM* jährlich (60 *RM* monatlich),
 - b) für das fünfte und jedes folgende Kind von 600 *RM* jährlich (50 *RM* monatlich) auf 960 *RM* jährlich (80 *RM* monatlich) erhöht (vgl. Abschn. B).

Im übrigen bleiben die seit dem 1. Oktober 1925 geltenden Bestimmungen weiter in Kraft.

Im einzelnen gilt hiernach vom 1. Januar 1926 ab folgendes:

A. Steuerfreie Lohnbeträge.

I. Der steuerfreie Lohnbetrag von 1200 *RM* jährlich (100 *RM* monatlich) ist in drei Teile zerlegt, und zwar:

1. in den steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 720 *RM* jährlich (60 *RM* monatlich),
2. in den Pauschbetrag für Werbungskosten (notwendige Ausgaben des Arbeitnehmers durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung) von 240 *RM* jährlich (20 *RM* monatlich),

3. in den Pauschbetrag für Sonderleistungen (Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherung, Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt, Kirchensteuern, Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen usw.) von 240 *RM* jährlich (20 *RM* monatlich).

II. Es bleiben hiernach bei jeder Lohnzahlung für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei (steuerfreie Lohnbeträge):

1. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne . . .	60,— <i>RM</i> ,
als Pauschsatz für Werbungskosten	20,— "
als Pauschsatz für Sonderleistungen	20,— "
insgesamt . . .	100,— <i>RM</i> monatlich,
2. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne . . .	14,40 <i>RM</i> ,
als Pauschsatz für Werbungskosten	4,80 "
als Pauschsatz für Sonderleistungen	4,80 "
insgesamt . . .	24,— <i>RM</i> wöchentlich,
3. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne . . .	2,40 <i>RM</i> ,
als Pauschsatz für Werbungskosten	0,80 "
als Pauschsatz für Sonderleistungen	0,80 "
insgesamt . . .	4,— <i>RM</i> täglich,
4. bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne . . .	0,60 <i>RM</i> ,
als Pauschsatz für Werbungskosten	0,20 "
als Pauschsatz für Sonderleistungen	0,20 "
insgesamt . . .	1,— <i>RM</i> zweistündlich.

Sind die steuerfreien Lohnbeträge auf Antrag für 1926 erhöht worden, so treten die auf der Steuerkarte für 1926 vermerkten Beträge an die Stelle der oben bezeichneten Beträge, wenn diese niedriger sind. Ist z. B. wegen besonders hoher Werbungskosten der Pauschsatz für Werbungskosten auf 25 *RM* monatlich erhöht worden, so bleiben für den Steuerpflichtigen selbst 60 *RM* monatlich als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne, 25 *RM* (statt 20 *RM*) monatlich als Pauschsatz für Werbungskosten, 20 *RM* monatlich als Pauschsatz für Sonderleistungen, also zusammen 105 *RM* monatlich steuerfrei.

B. Familienermäßigungen.

I. Außer den im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, wenn sie auf der Steuerkarte vermerkt sind, weitere Beträge vom Steuerabzug frei (Familienermäßigungen).

1. Die Familienermäßigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 v. H. des Bruttoarbeitslohns, der über die im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht (System der prozentualen Ermäßigungen).
2. Es bleiben jedoch vorbehalten der Ausführungen unter II vom Steuerabzug frei (System der festen Abzüge):

a) für die Ehefrau

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— *RM* monatlich,
 " " " " " " Wochen 2,40 *RM* wöchentlich,
 " " " " " " Tage 0,40 *RM* täglich,
 " " " " " je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden
 0,10 *RM* zweistündlich;

b) für das erste Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— *RM* monatlich,
 " " " " " " Wochen 2,40 *RM* wöchentlich,
 " " " " " " Tage 0,40 *RM* täglich,
 " " " " " je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden
 0,10 *RM* zweistündlich;

c) für das zweite Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 20,— *RM* monatlich,
 " " " " " " Wochen 4,80 *RM* wöchentlich,
 " " " " " " Tage 0,80 *RM* täglich,
 " " " " " je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden
 0,20 *RM* zweistündlich;

d) für das dritte Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 40,— *RM* monatlich,
 " " " " " " Wochen 9,60 *RM* wöchentlich,
 " " " " " " Tage 1,60 *RM* täglich,
 " " " " " je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden
 0,40 *RM* zweistündlich;

e) für das vierte Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 60,— *RM* monatlich,
 " " " " " " Wochen 14,40 *RM* wöchentlich,
 " " " " " " Tage 2,40 *RM* täglich,
 " " " " " je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden
 0,60 *RM* zweistündlich;

f) für das fünfte und jedes folgende Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 80,— *R.M.* monatlich,
 " " " " " " Wochen 19,20 *R.M.* wöchentlich,
 " " " " " " Tage 3,20 *R.M.* täglich,
 " " " " " je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden
 0,80 *R.M.* zweistündlich.

II. Für die Berechnung der Familienermäßigungen bestehen sonach zwei Systeme:
 das System der prozentualen Ermäßigungen und
 das System der festen Abzüge.

Ob im einzelnen Falle das eine oder andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Es ist also nicht zulässig, für einzelne Familienangehörige das System der prozentualen Ermäßigungen, für die übrigen Familienangehörigen das System der festen Abzüge anzuwenden.

Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Lohneinkommen; das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Lohneinkommen. Es ergeben sich je nach dem Familienstand bestimmte Schnittpunkte. Für Lohneinkommen, welche die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist das System der festen Abzüge, für Lohneinkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, ist das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.

1. Verheirateter Arbeitnehmer.

Familienstand	Arbeitslohn				
	vierteljährlich <i>R.M.</i>	monatlich <i>R.M.</i>	wöchentlich <i>R.M.</i>	täglich <i>R.M.</i>	zweistündlich <i>R.M.</i>
Chefrau	600,49	200,49	48,39	8,39	2,09
1 Kind	600,49	200,49	48,29	8,29	2,19
2 Kinder	700,49	233,49	56,09	9,59	2,39
3 "	900,49	300,49	72,19	12,19	3,29
4 "	1 140,49	380,49	91,59	15,59	3,89
5 "	1 400,49	466,99	112,29	18,79	4,69
6 "	1 585,99	528,99	126,99	21,49	5,49
7 "	1 725,49	575,49	138,19	23,19	5,79
8 "	1 833,49	611,49	146,89	24,89	6,59
9 "	—	—	—	—	—
10 "	—	—	—	—	—

2. Verwitweter Arbeitnehmer.

Familienstand	Arbeitslohn				
	vierteljährlich <i>R.M.</i>	monatlich <i>R.M.</i>	wöchentlich <i>R.M.</i>	täglich <i>R.M.</i>	zweistündlich <i>R.M.</i>
1 Kind	600,49	200,49	48,39	8,39	2,09
2 Kinder	750,49	250,49	60,19	10,19	2,79
3 "	1 000,49	333,49	80,29	13,79	3,69
4 "	1 275,49	425,49	102,19	17,19	4,29
5 "	1 560,49	520,49	124,89	20,89	5,59
6 "	1 750,49	583,49	140,09	23,59	5,89
7 "	1 885,99	628,99	151,29	25,29	6,69
8 "	1 987,99	662,99	159,49	26,99	6,99
9 "	2 066,99	688,99	165,69	27,69	7,29
10 "	—	—	—	—	—

Hat z. B. ein verheirateter Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern ein monatliches Gehalt von 380,49 *R.M.*, so kommt das System der festen Abzüge zur Anwendung; bezieht er dagegen 380,50 *R.M.* monatlich, so kommt das System der prozentualen Ermäßigungen in Betracht.

Es kann sonach bei den verheirateten Arbeitnehmern und bei den verwitweten Arbeitnehmern, die Kinder haben, an der Hand dieser Tabelle festgestellt werden, welches System — das der festen Abzüge oder das der prozentualen Ermäßigungen — anzuwenden ist.

C. Steuersatz.

Die Bestimmungen im Abschn. C des RdErl. vom 14. September 1925 — II. A. 1 Nr. 2951 — (PrVerfBl. S. 194) bleiben in Kraft.

D. Inkrafttreten.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab erhöhten Beträge (Abschn. A, B Ziff. 1, 2 e und f) finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1925 erfolgte Dienstleistung gewährt wird. Fällt der Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Januar 1926, zum Teil in die Zeit nach dem 31. Dezember 1925, so sind für den ganzen Lohnzahlungszeitraum die höheren steuerfreien Beträge anzuwenden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2785.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 113. Zur Ablösung von Anleihen und Schuldscheindarlehen.

Kiel, den 31. Juli 1926.

Durch die Verordnung zur Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaats Preußen vom 10. Juli 1926 (Ges.-S. S. 195) sind für die Ablösung

der 5%igen preußischen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 und der 7 bis 15%igen preußischen Schatzanweisungen von 1923 sowie für die vom Freistaat Preußen nach dem 1. Januar 1919 aufgenommenen Schuldscheindarlehen besondere Bestimmungen getroffen. Die Ablösung dieser Anleihen erfolgt anstatt durch Umtausch und Auslosung grundsätzlich durch Barablösung. Die Anträge auf Barablösung sind innerhalb einer Ausschlussfrist vom 2. August bis einschließlich 1. November 1926 unter Vorlegung der Schatzanweisungen bei den Einlösungsstellen zu stellen. Einlösungsstellen sind die Regierungshauptkassen, die staatlichen Kreiskassen und die Gerichtskassen. Altbesitzer, die von der Barablösung keinen Gebrauch machen wollen, haben ihren Anspruch auf Umtausch in Ablösungsanleihe und Gewährung von Auslosungsrechten unter Beifügung der Schatzanweisungen innerhalb einer Ausschlussfrist vom 2. August bis einschließlich 1. November 1926 unmittelbar bei der preußischen Staatsschuldenverwaltung in Berlin geltend zu machen. Bei dieser Stelle sind innerhalb der gleichen Ausschlussfrist auch Ablösungsansprüche aus fälligen, aber noch nicht eingelösten Stücken der Prämienanleihe von 1855, der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stammaktien, der Oberschlesischen Eisenbahnschulden, der Kurmärkischen Kriegsschulden, der Staatsschuldscheine von 1842, der vormals Kurhessischen Schulden und aus den vor dem 1. Januar 1919 aufgenommenen Schuldscheindarlehen geltend zu machen.

Die vierte Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Staatsanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 (Ges.-S. 200) trifft die näheren Bestimmungen über die auf Grund der §§ 40—46 des Anleiheablösungsgesetzes vorzunehmende Anleiheablösung. Die Geltendmachung der Ansprüche aus diesen Anleihen im ordentlichen Rechtswege ist ausgeschlossen. Ansprüche auf Umtausch der Markanleihen der Gemeinden usw. aus Inhaberschuldburkunden, Namensschuldburkunden, Schuldscheindarlehen und Schuldbuchforderungen in Ablösungsanleihe und Ansprüche auf Gewährung von Auslosungsrechten sind, soweit es sich um Markanleihen alten Besizes handelt, innerhalb einer Ausschlussfrist vom 2. August bis 1. November geltend zu machen.

Über die z. Zt. gesetzlich noch nicht geregelte Anmeldung von Anleihen, die nach dem 1. Juli 1920 erworben sind, werden später noch gesetzliche Bestimmungen erlassen werden. Die Anmeldung der in Inhaberschuldburkunden verbrieften Markanleihen hat ebenso wie bei der früheren Anmeldung der Markanleihen des Reichs durch eine Vermittlungsstelle zu erfolgen; als Vermittlungsstellen kommen die für die Anmeldung der Markanleihen des Reichs zugelassenen Vermittlungsstellen in Betracht (vgl. Bekanntmachung vom 26. September 1925 im Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 186). Die der Anmeldung beizufügenden Urkunden sind bei der Vermittlungsstelle zu erfragen. Die Anmeldung der in Namensschuldburkunden verbrieften Anleihen und der Schuldscheindarlehen für den Umtausch in Anleiheablösungsschuld und die Gewährung von Auslosungsrechten ist unter Beifügung der Schuldburkunden und der Beweismittel für die Begründung des Altbesitzes unmittelbar an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten. Wenn Anleihen bereits getilgt sind, der Gläubiger sich aber bei der Annahme des Tilgungsbetrages seine Rechte vorbehalten hat, so ist die Anmeldung auf Umtausch in Ablösungsschuld und der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten ebenfalls unmittelbar an das Verwaltungsorgan des Schuldners zu richten. Wird der Antrag auf Gewährung von Ablösungsanleihe oder Auslosungsrechten in

diesem oder einem anderen Falle abgelehnt, so kann der Gläubiger innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Schuldner schriftlich die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Gegen die Entscheidung der Spruchstelle ist die Beschwerde gegeben, die innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Spruchstelle einzureichen ist und über die von der Reichsschuldenverwaltung endgültig entschieden wird. Die Tilgung des Teils einer Ablösungsanleihe, der im Umtausch gegen Markanleihe alten Bestzes ausgegeben wird, wird durch Ziehung von Auslosungsrechten und durch deren Einlösung vollzogen. Hat jedoch ein Schuldner nur einen Gläubiger, der eine Tilgung seiner Ablösungsanleihe vorlegen kann, so erfolgt die Tilgung anstatt durch Auslosung in der Weise, daß die Ablösungsschuld in 30 gleichen Jahresraten getilgt wird; mit Zustimmung der beteiligten Gläubiger kann die Tilgung auch in anderen Fällen in entsprechender Weise durchgeführt werden.

Nach § 33 Abs. 1 der vierten preussischen Durchführungsverordnung vom 10. Juli 1926 (Ges.-S. S. 200) finden die Bestimmungen dieser Verordnung, die auszugsweise im vorstehenden Absatz wiedergegeben sind, auf die Markanleihen und Schuldscheindarlehen derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sinngemäße Anwendung, die in § 16 der zweiten Durchführungsverordnung des Reichs zum Anleiheablösungsgesetz vom 2. Juli 1926 (Rg.-Bl. S. 343) genannt sind. Es sind dies u. a.: die Religionsgesellschaften, die Gemeinden und Gemeindeverbände von Religionsgesellschaften, die Kirchen- und Pfründenstiftungen, die öffentlichen Schulgemeinden und sonstigen öffentlichen Schulverbände, die Sparcassen- und Giroverbände, die öffentlichen Sparcassen, für deren Verpflichtungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft haftet, deren eigene Markanleihen nach den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes abzulösen sind, der Bankanstalten der preussischen Provinzen, des Landeskommunalverbandes Lauenburg, die Dorfschaften und Bauernschaften in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen und unter bestimmten Voraussetzungen auch die öffentlich-rechtlichen Deichverbände und öffentlich-rechtlichen Wassergenossenschaften.

Eine Bekanntmachung über die bei der Ablösung der Schuldscheindarlehen der Kirchengemeinden zu beachtenden Gesichtspunkte werden wir demnächst noch erlassen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3352.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ernannt: am 22. Juli 1926 der Pastor Hesse, bisher in Erfde, als Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg.

Eingeführt: am 1. August 1926 der Pastor Hesse, bisher in Erfde, als Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1926 der Konsistorialkanzleiinspektor Scharnöwski.

Gestorben: am 9. Juli 1926 der Pastor i. R. Heinrich Dechniß, früher in Landkirchen a. F.

Erledigte Pfarrstelle.

Großenwiehe, Propstei Flensburg. Dienstfeinkommen nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt ernannt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. August d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.